

Ständerat

Kommission für Rechtsfragen
3003 Bern

Per E-Mail

christine.hauri@bj.admin.ch

Bern, 6. Mai 2021

Strafraahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht

Entwurf 3: Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts (Vorentwurf) Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum erwähnten Vorentwurf und erlauben uns die nachfolgenden Ausführungen dazu:

1. Vorbemerkung

Dass das Sexualstrafrecht einer Revision unterzogen wird, wird ausdrücklich begrüsst. Die Straftatbestände bilden in weiten Teilen nicht mehr die gesellschaftliche Realität ab. Begrüsst wird ebenfalls die Absicht, jegliche Missachtung eines der sexuellen Handlung entgegenstehenden Willens unter Strafe zu stellen. Nur so wird erreicht, dass für eine Strafbarkeit nicht mehr darüber diskutiert werden muss, mit welchen Mitteln sich ein Täter über den Willen des Opfers hinweggesetzt hat, sondern dass es selbstverständlich wird, dass allein das Handeln gegen den entgegenstehenden Willen der Betroffenen ausreicht.

2. Die einzelnen Bestimmungen

2.1. Art. 66a Abs. 1 Bst. h VE StGB (Obligatorische Landesverweisung)

Variante 2 wird unterstützt.

2.2. Art. 67 VE StGB (Berufsverbot)

Art. 194 und Art. 198 wären, sofern sie als Übertretungen ausgestaltet werden sollten, aus unserer Sicht keine verhältnismässige Grundlage mehr, um ein Tätigkeitsverbot nach Art. 67 Abs. 3 und 4 StGB auszusprechen. Siehe aber unsere Bemerkungen unter Abschnitt 2.8 und 2.12.

Die SSK regt ausserdem an, die Möglichkeit der Verhängung eines Berufsverbots für eindeutige Fälle per Strafbefehl durch die Staatsanwaltschaft zu prüfen. Mit Blick auf die Ressourcen der Strafverfolgung erscheint es nicht sinnvoll, wenn die Staatsanwaltschaft auch unstrittige Fälle vor Gericht bringen muss.

2.3. Art. 101 Abs. 1 Bst. e VE StGB (Verjährung)

Variante 1 wird unterstützt.

2.4. Art. 187 VE StGB (Sexuelle Handlungen mit Kindern)

Variante 1 wird unterstützt. Wir können uns den erläuternden Ausführungen vollumfänglich anschliessen.

Die vorgeschlagene Mindeststrafe in Variante 2 erscheint im Quervergleich nicht angemessen und die Einführung einer Mindeststrafe mit gleichzeitiger Schaffung eines Ausnahmetatbestands, ist widersprüchlich. Die verschiedenen Tatbestandsvarianten werden zudem in der Praxis zu zahlreichen Abgrenzungsfragen führen.

Mit Variante 1 können sämtliche Formen der Tatbestandsverwirklichung abgedeckt werden und dem Gericht verbleibt ein genügend grosser Spielraum, um dem konkreten Einzelfall im Rahmen der Strafzumessung gerecht zu werden.

2.5. Art. 187a VE StGB (Sexueller Übergriff)

Die SSK ist klar der Ansicht, dass beim Tatbestand der Vergewaltigung Handlungsbedarf besteht. Die vorgeschlagenen Varianten vermögen allerdings nicht vollends zu überzeugen. Art. 187a des Entwurfs ist aus Sicht der SSK grundsätzlich praxistauglich, hingegen ist die Höchststrafe von drei Jahren deutlich zu tief angesetzt. Denkbar wäre aber auch eine Neufassung von Art. 190, wonach in Absatz 1 die sexuelle Handlung *gegen den Willen* einer Person (im Sinne von Art. 187a des Vorentwurfs, die oben geäusserte Feststellung zum Strafmass gilt auch hier) unter Strafe gestellt würde und in Absatz 2 die Vergewaltigung nach geltendem Recht (allerdings unabhängig vom Geschlecht) als qualifizierte Form mit Nötigungselement aufgenommen würde. Absatz 3 bliebe bestehen.

2.6. Art. 190 Abs. 1 und 3 VE StGB (Vergewaltigung)

Variante 2 wird unterstützt, weil zeitgemäss. Siehe aber unsere Bemerkungen in Abschnitt 2.5 oben.

2.7. Art. 191 VE StGB (Schändung)

Variante 1 wird unterstützt. Die Einführung einer Mindeststrafe analog dem neuen Tatbestand der Vergewaltigung, wird abgelehnt. Während bei der Vergewaltigung qualifizierende Tathandlungen zwingend hinzukommen müssen (Drohung, Gewaltanwendung usw.), was eine Mindeststrafe rechtfertigt, gibt es beim Tatbestand der Schändung bzw. neu des Missbrauchs einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person, zahlreiche mögliche Formen der Tatbestandsverwirklichung. Ein nach unten offener Strafraum und insbesondere die Höchststrafe von 10 Jahren bieten Gewähr dafür, dass im Rahmen der Strafzumessung auch eher minderschwere Tathandlungen schuld- und tatangemessen bestraft werden können.

2.8. Art. 194 VE StGB (Exhibitionismus)

Beide Varianten werden abgelehnt, die bisherige Fassung sollte beibehalten werden.

2.9. Art. 197 Abs. 4 und 5 VE-StGB (Pornografie: Streichung Ausdruck «Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen»)

Wird unterstützt. Geht man von Einvernehmlichkeit aus, so hat der Staat diesbezüglich nicht einzugreifen. Liegt keine Einvernehmlichkeit vor, greifen andere Strafbestimmungen.

2.10. Art. 197 Abs. 8 und 8bis VE StGB (Pornografie: Entkriminalisierung von minderjährigen Jugendlichen und deren Bekannten)

Die Variante 2 von Abs. 8bis wird aufgrund der Kongruenz mit Abs. 8 favorisiert.

2.11. Art. 197a VE STGB (Anbahnung von sexuellen Kontakten mit Kindern; Grooming)

Variante 2 und damit der Verzicht auf die Einführung eines entsprechenden Straftatbestands wird unterstützt. Die Strafbarkeit würde mit der Variante 1 zu weit vorverlegt und rückt in die Nähe von Gesinnungsstrafrecht. Bereits jetzt ist die Anbahnung von sexuellen Kontakten im Internet als Versuch strafbar, wenn der Täter mit einem Opfer im Hinblick auf eine Tathandlung nach Art. 187 Ziffer 1 erster Absatz oder 197 Abs. 4 Satz 2 StGB ein Treffen vereinbart und am vereinbarten Treffpunkt erscheint. Wir schliessen uns den überzeugenden Ausführungen im Bericht vollumfänglich an.

2.12. Art. 198 VE StGB (Sexuelle Belästigungen)

Variante 2 wird unterstützt. Im Falle von sexuellen Belästigungen im Internet von unter 12jährigen Kindern, erhalten die Strafverfolgungsbehörden ohnehin nur davon Kenntnis, wenn deren Eltern eine Anzeige erstatten. Es soll auch weiterhin im Verantwortungsbereich der Eltern liegen, zu entscheiden, ob in derartigen Fällen eine Strafverfolgung weitergeführt werden soll oder allenfalls der Strafantrag zurückgezogen wird.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Beat Oppliger, Präsident